

# **Verantwortlich zum Abendmahl einladen**

**beschlossen von der Landessynode 2007  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**


**HANDREICHUNG**

## Vorwort

Im Jahr 2004 hatte die Synode unserer Landeskirche die Frage: „Darf die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen?“ eindeutig verneint (Beschluss Nr. 34 vom 15.01.2004). Ihre vom Ständigen Theologischen Ausschuss erarbeitete Stellungnahme wurde unter dem Titel „Eingeladen sind alle. Warum die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf“ veröffentlicht. Dieser Titel ist häufig als Plädoyer für Beliebigkeit missverstanden worden. Deshalb hat die Landessynode 2007 die Formulierung präzisiert: „Eingeladen sind alle *Getauften*“. Sie hat damit verdeutlicht, dass die Evangelische Kirche im Rheinland an diesem fundamentalen ökumenischen Konsens festhält.

Schon in ihrem Beschluss von 2004 hatte die Landessynode die Kirchenleitung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, „dass in der gemeindlichen Praxis diesen theologischen Einsichten Rechnung getragen wird“. Damit war im Sinne der Stellungnahme bereits 2004 genau das Gegenteil von Beliebigkeit gemeint: „Ohne den Gefahren einer gesetzlichen Moralisierung zu verfallen, sind die Kosten der Nachfolge Jesu vor Augen zu führen, ist deutlich zu machen, dass mit dem Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben verbunden ist, dass mit der am Tisch des Herrn zu erfahrenden Entlastung zugleich eine Beauftragung und Verpflichtung gegeben ist, dass der Gastgeber auch der Richter ist, vor dem wir uns zu verantworten haben“ (S. 15).

Im Auftrag der Kirchenleitung hat der Ständige Theologische Ausschuss die vorliegenden praktischen Empfehlungen „Verantwortlich zum Abendmahl einladen“ erarbeitet. Die Landessynode hat sie sich mit Beschluss Nr. 51 vom 12.01.2007 zu eigen gemacht. Ich bitte alle, die in unserer Kirche Abendmahlsfeiern leiten und daran mitwirken, die in den Empfehlungen genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen; sie werden, so hoffe ich, helfen, das Mahl des Herrn „würdig und recht“ zu feiern.



Nikolaus Schneider  
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Düsseldorf, im August 2007



# 1. Theologische Einsichten

Im Zentrum der Stellungnahme steht die Einsicht, dass die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf, weil Jesus Christus selbst an die Einladung zu seinem Mahl keine Bedingungen knüpft: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen“ (Joh 6, 37; S. 5).

Die Bedingungslosigkeit der Einladung wird aber in der Stellungnahme nach zwei Seiten hin präzisiert und so gegen Missverständnisse geschützt: „Bedingungslos“ bedeutet weder „folgenlos“ noch „voraussetzungslos“.

Nicht *folgenlos*: „Jesus Christus, der Herr, lädt alle zu seinem Mahl, wie sie sind, aber er lässt sie nicht, wie sie sind. Die *verändernde* Kraft der uneingeschränkten Einladung soll ebenso wie ihre *befreiende* Kraft zum Zuge kommen“ (S. 13 und 15).

Und nicht *voraussetzungslos*: „Die *Voraussetzung für die Teilnahme* ist die den je eigenen Möglichkeiten entsprechende *Fähigkeit, wahrzunehmen und zu empfangen, was uns geschenkt wird*, wenn in diesem Mahl Jesus Christus sich selbst gibt. ... Das Mahl des Herrn ist also unabdingbar bezogen auf die Verkündigung – in Predigt, Unterricht und Seelsorge – und setzt voraus, dass die, die eingeladen werden, erwarten, dass sie darin dem lebendigen Christus begegnen, also (im elementaren Sinne) *glauben*.“ Diese Voraussetzung ist „wahrscheinlich ... schon in der Urkirche daran festgemacht (worden), dass die am Mahl des Herrn Teilnehmenden getauft waren“ (S. 7). Dem entsprechend bestimmt unsere Kirchenordnung: „Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe“ (Art. 74 Abs. 1).

Diese Präzisierungen beziehen sich auf eine mitunter anzutreffende Praxis einer Abendmahlseinladung und Abendmahlsteilnahme, nach der „Bedingungslosigkeit“ im Sinne von *Beliebigkeit* verstanden zu werden scheint. Demgegenüber wird die Kirche aufgerufen, die bedingungslose Einladung des Herrn zu seinem Mahl *verantwortlich* weiterzugeben. Verantwortlich bedeutet grundsätzlich, dass die Einladung zum Mahl die Gestalt der Evangeliumsverkündigung selbst hat, also in Zuspruch und Anspruch ergeht.

Demnach hat die Kirche *einerseits* Jesus Christus in einladender Klarheit als „Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden“ zu verkündigen, der in seinem Mahl den Teilnehmenden sich selbst und damit die Vergebung ihrer Sünden leibhaftig zueignet. Und sie hat *andererseits* Jesus Christus in derselben Klarheit – „mit gleichem Ernst“ – als „Gottes kräftigen Anspruch auf unser ganzes Leben“ zu verkündigen, durch den „uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen“ widerfährt (vgl. Barmer Theologische Erklärung I und II).

Wenn die Kirche das Evangelium als Gottes umfassenden Heilszuspruch und Lebensanspruch, der in der Feier des Abendmahls in leiblicher Gestalt ergeht, in möglichster Klarheit verkündigt und so zum Abendmahl einlädt, darf sie davon ausgehen, dass kraft des Heiligen Geistes bei den Hörenden der Glaube als Vertrauen in den Zuspruch und als Gehorsam gegenüber dem Anspruch vorhanden ist.

Dafür, dass solcher Glaube *tatsächlich* vorhanden ist, gibt es wohl äußere Anzeichen; der Glaube äußert sich ja im Bekenntnis, an dem „Herz und Mund und Tat und Leben“ der Menschen beteiligt sind. Aber die Kirche kann es nicht überprüfen. Als Prüfungsinstanz kommt allein das durch die Evangeliumsverkündigung geweckte und geschärfte Gewissen der glaubenden Menschen selbst in Betracht: „Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch“ (1Kor 11,28). Im Vollzug ihrer Verkündigung des Evangeliums hat die Kirche deshalb die Hörenden anzuleiten, im Gewissen sich selbst zu prüfen, ob die Voraussetzung, der Einladung zur Teilnahme am Abendmahl zu folgen, nämlich der Glaube als Heilsvertrauen auf Jesus Christus, wirklich gegeben ist und ob die Teilnahme wirklich die ihr entsprechenden Folgen, den Glauben als Leben im Dienst Jesu Christi, haben wird.

Nun wird als Voraussetzung, der Einladung des Herrn an seinen Tisch zu folgen, einerseits das Getauftsein, andererseits der Glaube, der das Evangelium versteht und ihm vertraut und sich im Bekenntnis äußert, angegeben. Dies ist kein Widerspruch. Denn wenn unsere Kirchenordnung die Taufe als Voraussetzung der Teilnahme am Abendmahl angibt, ist damit der Glaube, der zugleich Voraussetzung *und* Folge der Taufe ist, impliziert (vgl. Mk 16, 16).

Was hier vom Glauben der Menschen als „Voraussetzung“ ihrer Taufe und ihrer Teilnahme am Abendmahl gesagt wird, thematisiert die Stellungnahme im Blick auf die Einmaligkeit der Taufe und die Vielmaligkeit des Abendmahls von Gott her: „Die Taufe markiert Gottes unwiderrufliche Entscheidung, also den Anfang des Weges, auf dem Menschen Christus nachfolgen, und ist darum unwiederholbar. Das Mahl markiert Gottes kontinuierliche Zuwendung auf dem durch unsere Brechungen gekennzeichneten Weg unserer Nachfolge und ist darum so etwas wie eine Wegzehrung, deren wir immer neu bedürfen“ (S. 7).

Nun gibt es auf der einen Seite *getaufte Menschen*, die aus der Kirche ausgetreten sind, was auch dann einer öffentlichen Absage an den Glauben gleich kommt, wenn sie dies selbst nicht so einschätzen. Auf der anderen Seite gibt es *ungetaufte Menschen*, die, berührt und bewegt vom Evangelium, Glauben als Vertrauen und Gehorsam an den Tag legen. Wie kann im Blick auf diese beiden Gruppen eine evangelische Ordnung gestaltet werden, mit der die Einladung zum Mahl des Herrn geregelt wird?

Die Stellungnahme hält grundsätzlich an der Bestimmung der Kirchenordnung fest: „Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe“ (Art. 74 Abs. 1; vgl. S. 14), verweist darüber hinaus aber auf einen Beschluss der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft „Zur Lehre und Praxis des Abendmahls“:

*„Entsprechend der Ordnung unserer Kirchen ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ... Aufgrund der Urbanisierung und Säkularisierung sowie eines weitgehenden Wegfalls der Anmeldung zum Abendmahl stellen sich jedoch heute zwei Probleme.*

*Zum einen ist nicht mehr überschaubar, wer von den Teilnehmern am Abendmahl getauft ist. Für diesen Fall bieten sich folgende Möglichkeiten an: Die Wiedereinführung der Anmeldepraxis oder ein Hinweis bei der Einladung zum Abendmahl auf die Voraussetzung der Taufe und der Kirchenmitgliedschaft, der dann den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des einzelnen stellt. Diese zweite Möglichkeit erscheint als die angemessenere.*

*Zum anderen erwächst bei Menschen, die neu den Zugang zur Kirche suchen, der Wunsch, auch ohne vorhergehende Taufe am Abendmahl teilnehmen zu können. In diesem Fall gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi durch die Taufe den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet. Dennoch sollte der Wunsch nicht einfach zurückgewiesen werden. In besonderen Fällen und Situationen ist eine Entscheidung in pastoraler Verantwortung zu treffen“ (S. 20f).*

Im Anschluss an diesen Verweis fragt die „Stellungnahme“: „Bedarf es dazu rechtlicher Regelungen?“ (S. 15), zitiert aber dann einen Beschluss der Nationalsynode der Église Réformée de France von 2001, der eine andere Richtung angibt:

*„Auch wenn die logische Reihenfolge bestehen bleibt, hat sich doch die Geschichte der Glaubenden so sehr individualisiert, dass es möglicherweise nicht mehr verständlich wäre, einen ersten Schritt (Taufe) zur Bedingung des anderen (Abendmahl) zu machen. Zudem beziehen sich Taufe und Abendmahl, wenn sie in der Dynamik des Glaubens in der Reihenfolge vertauscht werden, in reicher Weise aufeinander, solange die örtliche Gemeinde eine christliche Erziehung bietet, in der diese Verbindung mit dem Wort, das den Sakramenten Bedeutung gibt, geleistet und genährt wird“ (S. 21).*

Dieser Beschluss geht darin über die Feststellungen der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft hinaus, als er der dort zitierten „pastoralen Verantwortung“ ein wichtiges Kriterium an die Hand gibt: Wenn ein Mensch im lebendigen Zusammenhang einer Gemeinde mit dem Wort Gottes lebt und wächst und reift, sollte er, sofern er das will (d.h. sich vom Herrn persönlich an seinen Tisch eingeladen weiß), auch am Abendmahl teilnehmen können.

Das Votum der französischen reformierten Kirche favorisiert nicht rechtliche Regelungen, sondern eine Kultur gemeindlicher Praxis, in der lebendiger Glaube, wie er Voraussetzung der Abendmahlsteilnahme ist, entstehen, wachsen und reifen kann. Bleibt auch die Taufe dem Abendmahl insofern vorgeordnet, als sie dem Anfang des Glaubensweges, das Abendmahl dagegen



dem Weg in seiner Erstreckung zugeordnet ist, so ist diese Zuordnung doch nicht zwingend chronologisch zu verstehen. Charakteristisch für ein Initiationsritual ist ja, dass es, wie die Stellungnahme auch formuliert, einen – eventuell bereits gemachten – Anfang „markiert“, d.h. symbolisch darstellt und verbindlich klarstellt und damit das Ganze, dessen Anfang es inszeniert, qualifiziert.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich im Blick auf *noch nicht getaufte Menschen*, ihnen durch eine auf ihre Lebensverhältnisse abgestimmte Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus den Glauben zu erschließen und ihnen, wenn sie die Einladung an den Tisch des Herrn für sich hören und annehmen wollen, den Zugang nicht zu verwehren, sondern sie als Tischgenossen zu begrüßen. Da die Verkündigung als Ruf zum Glauben aber die Einladung zur Taufe einschließt, bekunden Ungetaufte, indem sie die Einladung zum Abendmahl für sich annehmen und daran ausnahmsweise teilnehmen, zugleich ihren Willen, sich taufen zu lassen.

Im Blick auf *Getaufte* ergeben diese Überlegungen, ihnen auch die Freiheit zuzusprechen, der Einladung an den Tisch des Herrn *nicht* zu folgen. Die Verkündigung wird verdeutlichen, dass auch ein Teilnahmeverzicht eine angemessene und achtbare Antwort auf Jesu Einladung sein kann. Wer sich als getaufter Mensch, aus welchen inneren oder äußeren Gründen auch immer, im Ergebnis der Selbstprüfung aktuell nicht bereit findet, sich durch das Mahl des Herrn vom Herrn des Mahles beschenken und senden zu lassen, soll sich auch weder aus inneren noch aus äußeren Gründen zur Teilnahme genötigt finden. Und wer aus der Kirche ausgetreten ist, soll wissen, dass der Glaube, der Voraussetzung zur Teilnahme am Mahl ist, im Getauftsein und in einer fortdauernden Kirchenmitgliedschaft seine für die Kirche unverzichtbaren sichtbaren Anzeichen hat. Ausgetretenen wird das Evangelium nicht in Gestalt einer Einladung zum Abendmahl, sondern in Gestalt der Einladung, in die Gemeinschaft der Kirche zurückzukehren, verkündet.

## **2. Praktische Folgerungen und Empfehlungen**

### **2.1 Das Abendmahl im ständigen Bildungsprozess der Gemeinde**

Außer den Gottesdiensten (s.u.) sollten alle Felder der kirchlichen Bildungsarbeit (Konfirmandenunterricht und begleitende Elternarbeit, Taufvorbereitungs- und -erinnerungsseminare, Glaubenskurse) und der kirchlichen Publizistik (Gemeindebriefe, kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsorgane) genutzt werden, um häufiger und eingehender über das Abendmahl zu informieren. Dabei soll deutlich werden, dass in der Evangelischen Kirche auch in Bezug auf das Abendmahl nicht alles gleich gültig ist, sondern dass die Einladung zum Abendmahl eine Gestalt der Evangeliumsverkündigung selbst ist und dass eine Teilnahme den Glauben als elementar verstehendes Vertrauen auf Jesus Christus, den Geber und die Gabe des Mahls, und als Bereitschaft zum Leben als Christ voraussetzt – dass mithin die, die zum Tisch des Herrn kommen, auf dem Taufweg sind: in aller Regel von der Taufe herkommend, ausnahmsweise aber auch unterwegs zur Taufe hin.

### **2.2 Vorbereitung getaufter Kinder für die Teilnahme am Abendmahl**

Da die Einladung zum Abendmahl zwar bedingungslos ergeht, ihre Befolgung aber den Glauben und damit ein elementares Verstehen dessen, was im Abendmahl geschieht, voraussetzt, ist der Vorbereitung von Kindern auf die Teilnahme am Abendmahl besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kirchenordnung formuliert: „Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden“ (Art. 75 Abs. 2 Satz 2). Auf eine „ausreichende Vorbereitung“ von Kindern für die Teilnahme am Abendmahl ist also Wert zu legen, damit auch Kinder auf ihre je altersbedingte Weise verstehen, dass sie es im Mahl mit dem lebendigen Jesus Christus zu tun haben.

Was aber ist unter „ausreichender Vorbereitung“ zu verstehen?

Grundlage ist auch nach dem Kirchengesetz über die Teilnahme nicht konfirmierter Kinder am heiligen Abendmahl (Rechtssammlung Nr. 265) die Taufe: „Durch Beschluss des Presbyteriums kann unter Zustimmung des Pfarrers / der Pfarrerin gestattet werden, dass getaufte Kinder bereits vor der Konfirmation am heiligen Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teil-

nehmen“ (§ 1 Abs. 1). Dazu müssen die Kinder nach § 2 „in geeigneter Weise vorbereitet“ und nach § 1, Abs. 2 von „Eltern, Paten oder anderen ihnen verbundenen konfirmierten Gemeindegliedern begleitet“ werden.

Formen einer „ausreichenden Vorbereitung“ für die Teilnahme am Abendmahl können sein:

- Behandlung des Abendmahls im Rahmen des Kindergottesdienstes und Hinführung zum Abendmahl durch Agape- oder Mahlfeiern mit den Kindern. Deutlich erkennbar sollte aber bereits hier werden, dass es sich beim Abendmahl nicht nur um ein gemeinschaftliches Essen handelt, sondern um eine Begegnung und Gemeinschaft mit Jesus Christus.
- „Abendmahl“ als Thema einer Kinderbibelwoche, eines Kinderbibelwochenendes oder eines Kinderbibeltages. Hier gilt dasselbe wie das unter dem ersten Punkt Angeführte.
- „Abendmahl“ als Thema des Kirchlichen Unterrichts:  
Wenn das erste Konfirmanden- (= Katechumenen-) Jahr bereits im dritten Schuljahr durchgeführt wird, kann im Rahmen eines solchen vorbereitenden Katechumenenunterrichts der grundlegende Taufunterricht nachgeholt und damit eine wichtige Voraussetzung zum Verstehen dessen, was sich im Abendmahl ereignet, geschaffen werden. Wenn der Konfirmanden-unterricht für Jugendliche im Alter von 12 14 Jahren erteilt wird, ist das Abendmahl (s. Rahmenordnung zum Konfirmandenunterricht Nr. [280], Abs. V) zeitlich so zu thematisieren, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden wissen, was sie tun, wenn sie am Abendmahl teilnehmen.

Jede Kirchengemeinde sollte die Teilnahme getaufter Kinder am Abendmahl ermöglichen. Das schließt die Verpflichtung jeder Gemeinde ein, getaufte Kinder auf eine Abendmahlsteilnahme ausreichend vorzubereiten. Unterstützung hierbei ist von einer Praxishilfe zu erwarten, die von der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst vorbereitet wird.

Ein wesentlicher Aspekt der Vorbereitung getaufter Kinder auf das Abendmahl ist und bleibt die Begleitung durch die Eltern, die Paten und andere Erwachsene aus dem unmittelbaren Umfeld der Kinder. Erleben Kinder ihre Bezugspersonen als hilfreiche Partner bei der Erschließung der Bedeutung

des Abendmahls und als Vorbilder im Umgang mit dem Abendmahl, werden auch sie selbst am ehesten zu einem wertschätzenden Umgang mit dem Abendmahl finden. Ein wesentlicher Teil der Vorbereitung getaufter Kinder auf die Teilnahme am Abendmahl wird deshalb in einer planmäßigen Taufelternarbeit bestehen.

### **2.3 Teilnahme von nicht Getauften und aus der Kirche Ausgetretenen am Abendmahl**

Weil die Taufe die Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl ist, kann die Einladung grundsätzlich nicht an nicht Getaufte ausgesprochen werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, die noch nicht getauft sind, die Einladung als ihnen geltend hören und ihr im Glauben folgen wollen. Daran sollen sie nicht gehindert werden. Als Ausnahme zu bejahen ist ihre Teilnahme am Abendmahl um so eher, wenn sie – als Kinder, Jugendliche oder Erwachsene – intensiv am Leben der Gemeinde teilnehmen, wenn sie auf das Abendmahl unterrichtlich vorbereitet sind und wenn deutlich ist, dass sie sich auf dem Weg zur Taufe befinden.

Bei nicht getauften Kindern, die am Konfirmandenunterricht teilnehmen, darf dies ohne Weiteres vorausgesetzt werden: Sie nehmen mindestens durch den Konfirmandenunterricht und durch die damit verbundene Gottesdienstteilnahme intensiv am Leben der Gemeinde teil, sie werden im Rahmen des Konfirmandenunterrichts auf das Abendmahl unterrichtlich vorbereitet, und sie sind auf dem Weg zur Taufe, denn diese ist Voraussetzung zur Konfirmation. Abs. V der Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht (Rechtssammlung Nr. 280) ist hier also entsprechend anzuwenden.

Möglich und angemessen ist es andererseits auch, Kindern, die nicht so klar erkennbar auf dem Weg zur Taufe sind, zu erklären, dass die Teilnahme am Abendmahl die Taufe voraussetzt. Kinder kennen es ja auch aus anderen Bereichen und akzeptieren es, dass sie noch nicht an allem teilnehmen dürfen (s. z.B. Altersbeschränkungen für Kinofilme, Zu-Bett-Geh-Zeiten usw.). Dass Kinder am Abendmahl noch nicht teilnehmen, kann ihre Wertschätzung des Abendmahls erhöhen. Die Abendmahlsteilnahme wird dadurch zu einem Ereignis, das mit erwartungsvoller Vorfriede verbunden sein kann.

Grundsätzlich gilt das über Kinder Gesagte auch für Erwachsene: Auch Erwachsenen kann einsichtig gemacht werden, dass es Rechte gibt, die an Voraussetzungen geknüpft sind. Und auch Erwachsene erleben, dass ein Ereignis, das Vorbereitung erfordert, durch die Wartezeit an Bedeutung gewinnt.

Als besonderer Fall sind in diesem Zusammenhang Abendmahlsgottesdienste anlässlich von Konfirmationsjubiläen anzusprechen. Nicht selten begegnen wir hier Menschen, die getauft und konfirmiert, im Verlauf ihres Lebens aber aus der Kirche ausgetreten sind. In diesem Fall ist bei der Verkündigung und ihrer speziellen Gestalt, der Einladung zur Abendmahlsfeier, die einladende Bitte auszusprechen, dass Ausgetretene der evangelischen Kirche wieder beitreten möchten. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht allein das Getauftsein, sondern auch die Mitgliedschaft in der Kirche als Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl ernst genommen wird.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten: Unmittelbar vor der Abendmahlsfeier oder in ihrem Verlauf wird nicht kontrolliert, wer getauft und Kirchenmitglied ist und wer nicht. Jede und jeder muss und darf selbst entscheiden, ob sie oder er an den Tisch des Herrn kommt. Deshalb kommt der Abendmahlsverkündigung, der Einladung zum Abendmahl und der Gestaltung und dem Verhalten bei der Mahlfeier eine besondere Bedeutung zu.

#### **2.4 Die Abendmahlsverkündigung**

Einer bewussten und verantwortlichen Hinführung zur Feier des Heiligen Abendmahls kommt eine hohe Bedeutung zu, wenn die Menschen in unseren Gottesdiensten verstehen sollen, um wen und um was es bei der Feier des Heiligen Abendmahls geht und wofür oder wogegen sie sich entscheiden, wenn sie der Einladung zum Abendmahl folgen oder nicht.

Eine Hinführung zur Feier des Abendmahls kann geschehen durch

- häufigere, planmäßige Predigten zum Thema Abendmahl (im Gottesdienstteil B. „Verkündigung und Bekenntnis“)
- Thematisierung des Abendmahls schon im Gottesdienstteil A. („Eröffnung und Anrufung“)

## **Beispiel 1**

Das im Evangelischen Gottesdienstbuch auf S. 494 angebotene Bußgebet unter der Rubrik „Vorbereitungsgebet“ könnte folgendermaßen verändert werden:

*Wir sind hier zusammengekommen,  
um miteinander das Wort Gottes zu hören,  
ihn in Lied und Gebet anzurufen  
und das Mahl des Herrn zu feiern.  
In seinem Wort und unter den Zeichen von Brot und Wein  
kommt uns Jesus Christus nahe und will uns verwandeln.  
Darauf bereiten wir uns vor.  
Wir bekennen, dass wir Gott vieles schuldig geblieben sind  
und dass wir oft lieber unsere eigenen Wege gingen,  
als nach Gottes Willen zu leben.  
Deshalb bitten wir gemeinsam:  
Der allmächtige Gott erbarme sich unser,  
er vergebe uns unsere Sünde und führe uns zum ewigen Leben.*

## **Beispiel 2**

Das folgende „Sündenbekenntnis vor dem Abendmahl“ aus der Reformierten Liturgie (S. 379) kann ebenfalls schon im Eingangsteil des Gottesdienstes gebetet werden:

*Weil wir hier versammelt sind,  
um [Gottes Wort zu hören  
und] das Heilige Abendmahl zu feiern,  
beugen wir uns vor Gott und bekennen:  
Allmächtiger Gott,  
wir haben gesündigt gegen dich und unsere Mitmenschen  
in Gedanken, Worten und Taten,  
im Bösen, das wir getan,  
und im Guten, das wir unterlassen haben,  
durch Unwissenheit, Schwachheit und bewusste Schuld.  
Es tut uns ernstlich leid, und wir bereuen unsere Sünden.  
Um deines Sohnes Jesus Christus willen, der für uns starb,  
bitten wir dich:  
Vergib uns alle unsere Schuld  
und gewähre uns,  
dass wir dir dienen in einem erneuerten Leben  
zum Ruhm deines Namens.*

*Gemeinsam rufen wir zu dir:  
Herr, erbarme dich.  
Der allmächtige Gott erbarme sich unser,  
er befreie uns von all unseren Sünden,  
er stärke uns zu allem Guten  
und bewahre uns zum ewigen Leben  
durch Jesus Christus, unseren Herrn.*

Weitere Beispiele s. Agende I der EKU, S. 140-145,146-149;  
Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 501, 543f.; Ergänzungsband  
zum Evangelischen Gottesdienstbuch, S. 207 unten; Reformierte  
Liturgie, S. 373.

### **Beispiel 3**

Im Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch (S. 224)  
wird ein entfaltetes Kyrie zum Abendmahl für den Eröffnungsteil  
des Gottesdienstes angeboten:

<i>Jesus Christus, du teilst das Brot des Himmels aus; du sättigst, die nach Leben hungern; du bist das Brot des Lebens.</i>	<i>Kyrie eleison Christe eleison Kyrie eleison</i>
--	--

### **Beispiel 4**

Auch ein Tagesgebet kann das Abendmahl thematisieren, z.B.:

*Wunderbarer Gott,  
du schenkst uns alles, was wir zu Leben brauchen,  
du schenkst uns Christus, deinen Sohn.  
Er ist das Brot des Lebens.  
Mache unser Herz weit,  
dass wir wahrnehmen,  
wie reich deine Güte ist für alle Menschen,  
in Jesus Christus, unserm Herrn.  
(Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 363)*

- Auch in der Begrüßung und Hinweisen zu Beginn des Gottesdienstes kann das Heilige Abendmahl angekündigt und seine Bedeutung knapp entfaltet werden.
- In einem Gottesdienst, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert wird, dürfen auch mehrere Abendmahlslieder gesungen werden (s. EG 213-229 und 597-599). Dabei können unterschiedliche Aspekte zur Sprache kommen: die

Begegnung der auf Vergebung Angewiesenen mit Jesus Christus (EG 213); die Gemeinschaft derer, die durch das Brotteilen zum Teilen mit anderen angeregt werden (EG 226, 598); die Stärkung am Tisch des Herrn (EG 228); die Festfreude des himmlischen Mahls, mit dem uns das Mahl am Tisch des Herrn verbindet (EG 229, 599).

- Abendmahlsgebete und Abendmahlsbetrachtungen (bzw. Abendmahlsbesinnungen) werden im Evangelischen Gottesdienstbuch (S. 633-669) und seinem Ergänzungsband (S. 300-318), ferner in der Reformierten Liturgie (S. 348f.) in großer Fülle und in hoher theologischer und sprachlicher Qualität angeboten. Auf Textbeispiele kann hier deshalb verzichtet werden. Abendmahlsbetrachtungen, indirekt auch Abendmahlsgebete, können den am Gottesdienst Teilnehmenden deutlich machen, womit sie beschenkt und wofür sie in Anspruch genommen werden, wenn sie die Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls annehmen. Die Verwendung solcher Texte bei der Feier des Heiligen Abendmahls hilft verstehen, dass der Gang zum Abendmahl nicht an Bedingungen im Sinne zu erbringender Leistungen geknüpft ist, wohl aber das verstehende Vertrauen in die Heilswirksamkeit Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu ihm voraussetzt und nicht ohne Folgen bleiben kann (ungeteilte Gemeinschaft, Versöhnung, Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden).
- Darauf, dass die Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahls sich auf das christliche Leben auswirkt, kann besonders das Dankgebet nach dem Abendmahl aufmerksam machen.

### **Beispiel 1**

*Herr Jesus Christus, du Helfer der Menschen,  
du hast uns an deinen Tisch geladen,  
und wir haben deine Liebe zu uns Menschen erfahren.  
Wir gehören zu dir. Du bist uns ganz nah.  
Wir danken dir und bitten dich:  
Lehre uns, dass auch wir einander lieben,  
miteinander teilen und füreinander eintreten.  
Hilf, dass auch Fremde und Einsame bei uns geborgen sind.  
Dir sei Ehre in Ewigkeit.  
(Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 674)*



## **Beispiel 2**

Hierbei handelt es sich um ein Abendmahlsgebet II:

*Auferstandener Christus,  
durch das Brechen des Brotes hast du dich selbst  
den Jüngern in Emmaus erkennbar gemacht.  
Das Brot, das wir an diesem Tisch brechen,  
ist ein Zeichen für die Zerbrechlichkeit der ganzen Welt.  
Indem wir teilhaben am Brot des Lebens  
in den vielen Gemeinschaften von Christen,  
öffne unsere Augen und Hände für die Not aller Menschen.  
Lass unsere Herzen brennen, damit wir deine Gaben teilen,  
und hilf uns, dass wir miteinander wachsen durch das Brot;  
das Brot der Hoffnung,  
das Brot des Lebens,  
das Brot des Friedens.*

(Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch, S. 318)

Weitere Beispiele finden sich im Evangelischen Gesangbuch, Nr. 823-825, 827.

## **2.5 Die Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls**

Der Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls ist besondere Beachtung zu schenken. Ein „Kommt, denn es ist alles bereit – schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist“ allein reicht nicht mehr aus. Auch die Einladung zum Abendmahl kann Differenzierungen enthalten, so dass sie den bedingungslosen, aber weder voraussetzungslosen noch folgenlosen Charakter des Rufes Jesu in sich trägt.

Es folgen einige Formulierungsvorschläge für unterschiedliche Situationen:

### **Beispiel 1**

*Jesus Christus lädt ein an seinen Tisch.  
Er lädt ein, die mit ihm verbunden sind durch das Band der Taufe.  
Er lädt ein, die auf dem Weg zu ihm sind und die ihn von neuem suchen.  
Er lädt ein, die in ihrem Herzen schon beschlossen haben, zu ihm zu gehören.  
Und er freut sich auch auf alle, die heute noch nicht kommen können.*

*Kommt, denn es ist alles bereit – schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist.*

*Wohl dem, der auf ihn traut!*

### **Beispiel 2**

*Kommt zum Tisch des Herrn, die ihr durch eure Taufe mit Jesus Christus verbunden seid.*

*Euer Herr ist euch nun nahe in Brot und Wein.*

*Seine Liebe erneuert und stärkt den Taufbund mit euch.*

### **Beispiel 3**

*Jesus Christus lädt ein an seinen Tisch.*

*Er lädt ein, die mit ihm verbunden sind durch das Band der Taufe.*

*Jesus Christus fragt nicht nach der Konfession, er lädt alle an seinen Tisch, die an ihn glauben und getauft sind– ob evangelisch, katholisch, orthodox oder freikirchlich.*

*Wer in seinem Gewissen frei ist, auch im Verhältnis zu seiner eigenen Kirche, ist herzlich willkommen.*

### **Beispiel 4**

*(auch als Zusatz bei einer Abendmahlsfeier, bei der getaufte, aber aus der Kirche ausgetretene Menschen am Gottesdienst teilnehmen – z.B. bei Konfirmationen oder Konfirmationsjubiläen)*

*Zum Mahl des Herrn sind alle Menschen eingeladen, die im Glauben bereit sind, sich von Jesus Christus, dem Herrn des Mahls, beschenken und senden zu lassen.*

*Zeichen solchen Glaubens sind die Taufe und Mitgliedschaft in der Kirche.*

*Alle, die einer christlichen Kirche noch nicht oder nicht mehr angehören, sind herzlich eingeladen, sich auf den Weg zur Taufe oder zum Wiedereintritt in die Kirche zu begeben – und dann auch zum Mahl des Herrn zu kommen.*

### **Beispiel 5**

*Jesus Christus lädt ein an seinen Tisch.*

*Aber er nötigt niemanden, an seinem Mahl teilzunehmen.*

*Jesus Christus lädt ein an seinen Tisch.*

*Aber er will das Gewissen nicht belasten.*

*In Freiheit hört die Einladung,*

*in Freiheit prüft euch selbst, ob ihr sie annehmen wollt:*

*Schmeckt und seht, wie freundlich der Herr ist!*

*Wohl dem, der auf ihn traut!*

## 2. 6 Fragen der Gestaltung und des Verhaltens bei der Mahlfeier

Dass die Bedingungslosigkeit der Einladung nicht Beliebigkeit bedeutet, wird durch die Gestaltung der Mahlfeier und durch das Verhalten des Liturgen bzw. der Liturgin wie der Gemeinde verdeutlicht – oder verdunkelt. Eine in Zuspruch und Anspruch klare Abendmahlsverkündigung wird, indem sie Glauben als Vertrauen und Gehorsam hervorruft, die Gemeinde eben dadurch „festlich“ stimmen. In der Festlichkeit der Abendmahlsfeier verbinden sich Freude und Dank mit Nüchternheit und Ernst. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für Gestaltung und Verhalten. Einige seien hier angeführt.

Der Altar bzw. Abendmahlstisch sollte festlich gedeckt sein:

- mit Geschirr, dem man nicht nur eine besondere Bestimmung ansieht, sondern auch eine gute Pflege
- mit Oblaten, die nicht angestoßen oder verkrümelt, sondern heil sind und die in den Teller nicht geschüttet, sondern – Prägung ggf. nach oben – gelegt wurden, bzw. mit Brotstücken, die gleichmäßig geschnitten sind, sofern das Brot nicht erst bei der Austeilung gebrochen wird
- mit frischen und gebügelt Tüchern, die bis zur Abendmahlsfeier über das ordentlich zusammengestellte Geschirr gebreitet sind und anschließend wieder darüber gebreitet werden.

Der festlichen Gestaltung dient es auch, wenn der Altar bzw. Abendmahlstisch erst zur Abendmahlsfeier gedeckt und anschließend wieder abgedeckt wird, Brot und Wein also während des Dankopfer(liede)s herbeigebracht werden.

Der spezifischen Festlichkeit, in der sich die Abendmahlsverkündigung selbst auswirkt, entsprechen Liturginnen und Liturgen so, dass sie der inneren Kraft des Mahlritus vertrauen, m.a.W. ihre Leitungsaufgabe so wahrnehmen, dass sie sich von ihm leiten lassen.

- Sowohl das, was liturgisch zu *sagen* ist, als auch das, was liturgisch zu *handeln* ist, braucht keine begleitende Kommentierung und verträgt schon gar keine Geschwätzigkeit. Gebete, Einsetzungsworte und Einladung zur Kommunion sprechen in ihrer geprägten Form ebenso für sich wie die liturgischen Handlungen.

- Auch bei unumgänglichen „Regiehinweisen“ gilt das Gebot möglicher Sparsamkeit.
- Bei den Einsetzungsworten kann Brot wirklich „*genommen*“ und „*gebrochen*“ und kann der Kelch ebenfalls „*genommen*“ und erhoben werden – sichtbar für die Augen der Gemeinde, die bei der Kommunion „schmecken“ wird, aber doch auch hier schon „*sehen*“ soll, „wie freundlich der Herr ist“.

Der Festlichkeit der Abendmahlsfeier kann es sehr dienlich sein, wenn die in einer Gemeinde geltende Gottesdienstordnung – und in ihr die Ordnung der Abendmahlsfeier – weder dem Zwang einer gemeindlichen Sondertradition noch der Willkür wechselnder Liturginnen und Liturgen noch allerlei Zufällen ausgeliefert ist, sondern von Zeit zu Zeit vom Presbyterium bzw. seinem zuständigen Fachausschuss begutachtet und ggf. angepasst – und in der Praxis befolgt wird.

- Das vor einigen Jahren eingeführte Evangelische Gottesdienstbuch, Frucht eines Jahrzehnte währenden gesamtkirchlichen liturgischen Verständigungsprozesses, darf auch heute noch als ein Impuls genutzt werden, liturgische Gestaltungsfreiheit mit liturgischem Formbewusstsein auszubalancieren.
- Insbesondere können die Gemeinden, in deren Gottesdienstordnungen – aus welchen geschichtlichen Gründen auch immer – Mischformen der Abendmahlsfeier aus den Grundformen I und II in Gebrauch sind, prüfen, ob sie nicht eine Liturgie nach der einen *oder* der anderen Grundform anstreben sollten. Also: Sollen wir das Abendmahl weiter nach Grundform II feiern, wo doch unser übriger Gottesdienst Grundform I folgt? Oder: Wie ist nur das „Christe, du Lamm Gottes“ in unseren Gottesdienst gelangt, der doch ansonsten nach Grundform II verläuft?
- Damit soll die evangelische Freiheit nicht eingeschränkt, wohl aber auf ihre evangelische „Stimmung“ hin überprüft werden.

Die besondere Stimmung der Abendmahlsfeier, in der sich Freude und Dank, Nüchternheit und Ernst verbinden, wird durch vielfältige nur vermeintliche „Äußerlichkeiten“ berührt. Sie kann gesteigert, aber auch leicht gestört wer-

den. Fragen praktischer Gestaltung sollten immer auch auf den geistlichen Gehalt hin bedacht werden, der darin zum Ausdruck kommt.

- Oblaten oder Brot? – Wein oder Saft? – Gemeinschaftskelch oder Einzelkelche? – Trinken oder Intinctio? – Orte der Kommunion – Formen der Austeilung – Spendeworte – Häufigkeit der Abendmahlsfeier: Mit diesen Fragen hat sich ein Workshop beim Tag rheinischer Presbyterinnen und Presbyter im April 2005 in Bonn beschäftigt; ein knapper Bericht darüber aus „Thema: Gottesdienst“ (23/2005, S. 58-61) ist im Anhang abgedruckt.
- Ergänzend sei angefügt, dass während der Kommunion geeignete Musik gespielt werden bzw. – bei großen Abendmahlsgemeinden mit mehreren Kommuniongruppen – Lieder gesungen werden können.



# Anhang

## Erlebnisraum Abendmahl – Der geistliche Gehalt in der praktischen Gestaltung

(aus: „Thema: Gottesdienst“ 23, 2005, S. 58-61)

Oblaten oder Brot, Wein oder Saft, Gemeinschaftskelch oder Einzelkelche, Trinken oder Intinctio? – kein Presbyterium, in dem diese Fragen nicht schon erörtert worden wären! Weitere kommen hinzu: Abendmahlsausteilung im Kreis um den Altar bzw. Abendmahlstisch (oder im Halbkreis davor) oder als „Wandelabendmahl“, in den Bank- oder Stuhlreihen oder an Tischen? Und: Sollen Brot und Kelch von Austeilenden zugereicht oder von den Teilnehmenden selbst weitergereicht werden? Und: Welche Spendeworte sollen gesprochen werden? Und: Wann und wie kommunizieren die Austeilenden? – bevor sie austeilen oder danach oder quasi en passant? und so, dass sie sich die Gaben selbst nehmen, oder so, dass auch sie sie empfangen? Und: Wie oft soll das Abendmahl gefeiert werden: einmal oder zweimal im Monat oder an jedem Sonntag?

Alle diese Fragen wurden im Workshop angesprochen, manche gründlicher erörtert. Für die Beratungen in den Kirchengemeinden erscheint es zweckmäßig, zu den angeführten Fragen Gesichtspunkte und Informationen zusammenzustellen, die helfen können, vor Ort zu begründeten Gestaltungsentscheidungen zu kommen.

Auch das „Abendmahl mit Kindern“ wurde im Workshop ausführlich besprochen. Da jedoch für das nächste Jahr von der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst eine ausführliche Arbeitshilfe zu diesem Thema geplant ist, wird es an dieser Stelle ausgespart.

### **Oblaten oder Brot?**

Nach den Einsetzungsworten „nahm Jesus das Brot, dankte, brach's und gab's seinen Jüngern ...“. Das spricht mehr für richtiges Brot als für Oblaten. Ließe sich für unsere Abendmahlsfeiern sogar die Praxis des Brotbrechens wiedergewinnen, so dass die Teilnehmenden Stücke eines einzigen Brotes (Brotfladens) empfangen, das erst bei der Mahlfeier vor ihren Augen wirklich gebrochen wurde? Immerhin ist das Agnus Dei (Christe, du Lamm Gottes)

ursprünglich der Gesang beim Brotbrechen! Für die Praxis der Intinctio ist freilich zu berücksichtigen, dass sich Oblaten zum Eintauchen in den Kelch besser eignen.

### **Wein oder Saft?**

In den Einsetzungsworten ist nicht von Wein, sondern vom Kelch die Rede, und in Mk 14,25 spricht Jesus vom „Gewächs des Weinstocks“. Dabei handelte es sich jedoch nicht um (unvergorenen) Traubensaft, sondern um (mit Wasser verdünnten) Wein. Unsere Kirchenordnung sieht vor, dass ein Presbyterium „aus seelsorglicher Verantwortung“, d.h. aus Rücksicht auf alkoholgefährdete Teilnehmende am Abendmahl und auf Kinder, beschließen kann, „dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird“ (Art. 74 Abs. 1). Eine Praxis, nach der es an einzelnen Gottesdienststätten *immer nur* Traubensaft (und niemals Wein) gäbe, wäre von der Kirchenordnung nicht gedeckt, wohl aber eine Praxis, nach der es *manchmal nur* Traubensaft (statt Wein) oder *immer auch* Traubensaft (neben Wein) gibt. In der Praxis vieler Gemeinden bewährt sich das Nach- oder Nebeneinander von Wein und Traubensaft innerhalb einer Mahlfeier.

### **Gemeinschaftskelch oder Einzelkelche?**

Nach den Einsetzungsworten reichte Jesus seinen Jüngern *einen* Kelch bzw. Becher, und *alle* tranken daraus. Wie bei dem *einen* Brot, das unter *alle* geteilt wird, kommt bei dem *einen* Kelch, aus dem *alle* trinken, die Teilhabe *aller* an dem *einen* Jesus Christus und die Gemeinschaft *aller* untereinander sinnfällig zum Ausdruck. Gegen den Gemeinschaftskelch werden jedoch Gründe der Hygiene ins Feld geführt. Sie haben dazu geführt, dass häufig neben – bzw. vor oder nach – dem gemeinsamen Kelch oder an seiner Stelle Einzelkelche benutzt werden. Häufig enthalten bei der Kombination beider Formen der Gemeinschaftskelch Wein, die Einzelkelche Traubensaft. Hierzu gibt es in unserer Kirche keine rechtliche Bestimmung. Ein doppelter Hinweis mag zur Orientierung dienen: Der Gebrauch des Gemeinschaftskelches sollte an einer Gottesdienststätte oder in einer Gemeinde nicht zu einer seltenen Ausnahme werden oder ganz verschwinden, und beim Gebrauch von Einzelkelchen müssen diese nicht schon im Vorhinein, sondern können auch erst während der Austeilung aus einem gemeinsamen Gießkelch befüllt werden.



### **Trinken oder Intinctio?**

Die Intinctio, das Eintauchen der Oblate in den gemeinsamen Kelch, ist unter dem Aspekt der Hygiene eine Alternative zum Gebrauch von Einzelkelchen. Bei dieser Form muss aber eine gewisse Spannung zum Wortlaut der Einladung Jesu „Trinket alle daraus!“ in Kauf genommen werden. Auch nötigt die Intinctio zum Gebrauch von Oblaten; Brot eignet sich wegen seiner Konsistenz nicht so gut.

### **Orte der Kommunion**

Dass Jesus Christus im Mahl allen seine Gemeinschaft schenkt und alle zu einer Gemeinschaft verbindet, wird in dem Kreis um den *einen* Abendmahlstisch, zu dem sich die *vielen* Teilnehmenden aufmachen, anschaulich und erlebbar; in manchen Gemeinden ist sogar der Brauch noch lebendig, dass die Gäste am Tisch Platz nehmen. Bei sehr großen Gottesdienstgemeinden legt sich die Form des „Wandelabendmahls“ nahe; dabei empfangen die Teilnehmenden die Abendmahlsgaben aber eher als Einzelne, und die Gemeinschaft untereinander, zu der sie Christus verbindet, wird nicht so sinnfällig. Wenn bei großer Teilnehmendenzahl und aus Raumgründen Brotteller und Becher durch Bank- oder Stuhlreihen gereicht werden, kann umgekehrt die Gemeinschaft der Feiernden stärker erlebt werden; dass Christus diese Gemeinschaft konstituiert, tritt dabei weniger in Erscheinung. Die mit einer richtigen Mahlzeit verbundene Feier des Abendmahls an einem oder mehreren Tischen kann ihre Verwurzelung im letzten Abendmahl Jesu mit seinen Jüngern und in den Mahlfeiern der ersten Gemeinden wie in den Mahlzeiten Jesu „mit Zöllnern und Sündern“ bewusster machen; doch wird dies kaum die sonntägliche Regelform sein können.

### **Formen der Austeilung**

Bei der Austeilung sind beide Formen verbreitet: dass die Gäste Brot und Kelch von Austeilenden persönlich zugereicht bekommen oder dass sie die Abendmahlsgaben einer dem anderen weitergeben; häufig wird auch das Brot weitergegeben und der Kelch vom Liturgen bzw. von der Liturgin gereicht. Was wird durch die jeweilige Form akzentuiert? Bei der Austeilung durch dafür bestimmte Personen (Liturgin / Liturg und Assistierende) können sich die Gäste eher von Christus persönlich angesprochen und beschenkt erleben. Wenn sie aktiv mit in die Austeilung einbezogen werden, indem sie den Brotteller, ggf. auch den Kelch weiterreichen, erleben sie sich zugleich von

Christus in Anspruch und Dienst genommen. Beides ist theologisch „stimmig“ – so dass pragmatische Fragen Gewicht bekommen: Wenn der Rollenwechsel empfangen–essen–weitergeben (oder: empfangen–weitergeben–essen?) und empfangen–trinken–weitergeben, jeweils mit Hören und Sagen des Spendewortes, von den Teilnehmenden als kompliziert und unruhestiftend empfunden wird, spricht das für den Einsatz von austeilenden Personen für Brot und Kelch. Kann in der praktischen Durchführung zudem noch gewährleistet werden, dass die Austeilenden sich die Gaben nicht selbst nehmen, sondern sich in den Kreis der Empfangenden einreihen und die Gaben ebenfalls jeweils von einem anderen mit Spendewort gereicht bekommen, spricht dies auch fürs Zureichen statt fürs Weiterreichen. Jedenfalls wirkt es sich wohltuend auf die Abendmahlsfeier aus, wenn ihre „Choreografie“ sorgfältig überlegt und von den Mitwirkenden eingeübt wurde.

### **Spendeworte**

Als Spendeworte sieht das Evangelische Gottesdienstbuch vor „Christi Leib (oder: der Leib Christi) – für dich gegeben; Christi Blut (oder: das Blut Christi) – für dich vergossen“, alternativ „(Das) Brot des Lebens – für dich; der Kelch des Heils – für dich“. Wenn mehrere Personen an der Austeilung beteiligt sind, sollten gleichartige Spendeworte verabredet werden. Und: Sollte es nicht möglich sein, den Gästen das „Amen“ als ihre persönliche Antwort auf das Spendewort erfolgreich wieder zuzuspielen?

Problematisch erscheint, während der Austeilung die Einsetzungsworte oder Teile daraus zu wiederholen. Und der Gebetswunsch „Das stärke und bewahre Euch im Glauben zum ewigen Leben“ könnte, ergänzt um „Gehet hin im Frieden“, den biblischen Entlassspruch, der hier eigentlich gar nicht hingehört, ersetzen.

### **Häufigkeit der Abendmahlsfeier**

Hierzu heißt es in § 11 des Lebensordnungsgesetzes: „Das Heilige Abendmahl soll an jeder Predigtstätte nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat gefeiert werden.“ *Mindestens* – in vielen Gemeinden hat sich die Ordnung, an jedem zweiten Sonntag bzw. zweimal im Monat einen Abendmahls-gottesdienst zu feiern, sehr bewährt.



## **IMPRESSUM**

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt / Abteilung I  
Oberkirchenrat Jürgen Dembek  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 62 - 200  
Fax 02 11/45 62 - 558  
E-Mail [juergen.dembek@ekir-lka.de](mailto:juergen.dembek@ekir-lka.de)  
[www.ekir.de](http://www.ekir.de)

August 2007